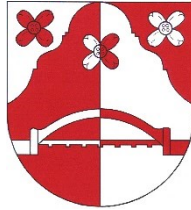


Beschlussvorlage

Nr. 066/15/2024 vom 12.04.2024

für die

Gemeinde Rastorf



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Herr Jann**
Telefon: 04342/8866-121

Strategieteam, Az.:

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Strategieausschuss Rastorf		
Gemeindevertretung Rastorf		

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG; hier: Berichterstattung der Gemeinde Rastorf zur Lärmaktionsplanung 2024

Beschlussvorschlag:

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Rastorf, erstmals aufgestellt am 15.05.2013, danach fortgeschrieben durch GV-Beschluss vom 27.06.2018, wurde überprüft und soll anhand des anliegenden Berichtsformulars erneut fortgeschrieben werden.

Die dazu geforderte Beteiligung der Öffentlichkeit soll wie folgt durchgeführt werden:

..... (siehe: separate Protokollierung)

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung und zur Berichterstattung an die EU-Kommission bis spätestens 30.09.2024 vorzulegen.

Sachverhalt:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie aus dem Jahr 2002 verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Bundesregierung hat in den Jahren 2005 und 2006 mit den §§ 47 a–f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie geschaffen. Zuständig für die Lärmaktionsplanung sind die Städte und Gemeinden.

Mit den Lärmaktionsplänen (LAP) wird – ausgehend von den jeweiligen Schallquellen (hier: B 404 / BAB 21) – die Stärke der Einwirkung berechnet und in Lärmkarten dargestellt. Ausgehend davon sollen Maßnahmen zur Verbesserung entwickelt werden. Die Kartierung (durch das Land) und die Maßnahmen (der Gemeinden) sollen spätestens alle fünf Jahre überprüft und überarbeitet werden. Verbindlich vorgeschrieben ist eine **Information und Beteiligung der Öffentlichkeit**.

Die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission erfolgt durch Eintrag in eine Datenbank auf einer Internetseite des Landes (wird vom Amt vorgenommen!). Dazu dient ein einheitliches **Formular zur „Lärmaktionsplanung gem. § 47d BImSchG“**. Dieses vorausgefüllte Formblatt ist dieser Vorlage, zusammen mit der Lärmkarte und der offiziellen Belasteten-Statistik, als **Anlage** beigelegt.

Zur Fortschreibung des LAP sind zunächst die Abschnitte **„2. Bewertung der Ist-Situation“**, **„3. Maßnahmenplanung“** sowie insbesondere **„4. Mitwirkung der Öffentlichkeit“** zu beraten und zu beschließen und das Formblatt entsprechend auszufüllen.

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG; hier: Berichterstattung der Gemeinde Rastorf zur Lärmaktionsplanung 2024

Beschluss Strategieausschuss Rastorf vom _____ zum TOP-Nr. _____ :

- Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung
 mit folgenden Änderungen: des Ausschusses wird zugestimmt

SV: _____ dafür, _____ dagegen, _____ Enthaltungen

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

Beschluss Gemeindevertretung Rastorf vom _____ zum TOP-Nr. _____ :

- Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung
 mit folgenden Änderungen: des Ausschusses wird zugestimmt

SV: _____ dafür, _____ dagegen, _____ Enthaltungen

Vorsitzende/r

Protokollführer/in